

Besondere Vertragsbedingungen
für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Vergabenummer
1113030502.096103, MNR

Baumaßnahme Grundschule Niederlichtenau: Energetische Teilsanierung
Leistung Los 02 - Dachdecker-, Spengler- und Zimmererarbeiten

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

am **28.07.2025** spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
 in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen. Das Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am **10.10.2025**
 innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
 in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.
 vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.
 folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

Alle Arbeiten, die Voraussetzung zur Montage PV-Anlage sind: bis spätestens
12.09.2025

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

_____ EUR (ohne Umsatzsteuer)*
 0,1 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.*)
 Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ **5** Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**)
 Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Abrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B und der Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Absatz 5 Nr. 3 verlängert auf _____ Tage.

*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs darf 0,1 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.
 **) Hinweis: Die Vertragsstrafe darf insgesamt 5 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFB BD 3b „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1: Alle Rechnungen sind als Original mit Datum und Unterschrift des AN elektronisch per e-Mail an: rechnung@gemeinde-lichtenau.de einzureichen. Gleichzeitig sind die Rechnungen und Aufmäße zur Prüfung und Freigabe beim bauüberwachenden Büro IB Kreuz unter: h.wolf@ib-kreuz.de in Kopie einzureichen.
- 10.2: Die notwendigen Rechnungsunterlagen, z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, sind einfach einzureichen.
- 10.3: Wasser, Strom und Baustellentoilette werden durch den AG zur Verfügung gestellt. Umlagen werden nicht erhoben.
- 10.4: Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab mangelfreier Abnahme. Vereinbart ist die VOB/B und VOB/C in den jeweils zur Angebotsabgabe gültigen Fassungen.
- 10.5: Technologische Unterbrechungen durch Fremdgewerke sind im Bauablauf einzukalkulieren.
- 10.6: Für Baustelleneinrichtung stehen nur die straßenseitigen Grundstücksflächen oder die Fläche vor dem Ostgiebel des Baugrundstücks Merzdorfer Str. 1 zur Verfügung.
- 10.7: Zu Beachten: Die Bautätigkeiten finden bei uneingeschränktem Schul- und Hortbetrieb statt. Lärmintensive Arbeiten sollen außerhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt werden.
- 10.8: Straßensperrungen auf der Merzdorfer Straße sind wegen Umleitungsverkehr und Bushaltestelle nicht möglich.